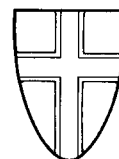


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2821-1 und 2/95

Wien, 15. November 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Regelung der Arbeit in
Backwaren-Erzeugungsbetrieben
(Bäckereiarbeiter/innengesetz
1975 - BäckAG 1995) und über
Änderungen des Bundesgesetzes
über die Beschäftigung von Kin-
dern und Jugendlichen 1987 und
des Arbeitsruhegesetzes;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 96 ... -GE/19...
Datum: 16. NOV. 1995
Verteilt 17.11.95

H. Hajek

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2821-1 und 2/95

Wien, 15. November 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Regelung der Arbeit in
Backwaren-Erzeugungsbetrieben
(Bäckereiarbeiter/innengesetz
1975 - BäckAG 1995) und über
Änderungen des Bundesgesetzes
über die Beschäftigung von Kin-
dern und Jugendlichen 1987 und
des Arbeitsruhegesetzes;
Stellungnahme

zu Zl. 52.105/6-2/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das do. Schreiben vom 21. September 1995 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 2:

Der in Abs. 3 vorgesehene Durchrechnungszeitraum ist im Lichte
des Legalitätsprinzips insoweit zu konkretisieren, als unter
Bedachtnahme auf die EU-Richtlinie 93/104/EG eine zeitliche
Begrenzung anzugeben ist.

Zu § 3:

In Abs. 2 wäre die Wortfolge "zur Verhütung des Verderbens von
Gütern" entsprechend der Erläuternden Bemerkungen (- "ein
wirtschaftlicher Sachschaden ist kein Rechtfertigungsgrund" -)
näher zu determinieren.

- 2 -

Weiters sollte § 3 in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes 1969 um folgenden Abs. 4 ergänzt werden:

"(4) Arbeitnehmer/innen dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des/r Arbeitnehmers/in der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen."

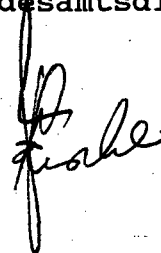
Durch diese Ergänzung wird eine Abwägung der Interessen des/der Arbeitgeber/in und des/der Arbeitnehmer/in ermöglicht.

Die beabsichtigte Änderung des Arbeitsruhegesetzes gibt zu dem Bemerkten Anlaß, daß die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Z 7 insoweit nicht ganz zutreffend erscheint, als gemäß § 7 Abs. 2 BäckAG 1995 für ungelernte Arbeitnehmerinnen das Arbeitsruhegesetz auch weiterhin gilt.

Im übrigen darf angeregt werden, in das Arbeitsruhegesetz eine Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter aufzunehmen und im Gesetzestext - sowie auch in § 1 Abs. 2 Z 3 des Arbeitszeitgesetzes 1969 und in § 2 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen - die Zitierung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1995 in geschlechtsneutraler Form vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor